



SITZUNGSVORLAGE
B 2012/510/2573

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Jugendamt
510/vdV

28.09.2012

Herr Hendrik van der Veen

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Jugendhilfeausschuss

Entscheidung

07.11.2012

Festlegungen der Rahmenbedingungen und des geplanten Platzkontingents für die U3-Betreuung in der Stadt Oelde zum 01.08.2013

Beschlussvorschlag:

Den vom Fachdienst Jugendamt vorgeschlagenen inhaltlichen Festlegungen und Standards zur Umsetzung des U3 – Betreuung als Grundlage für die Planungstreffen mit den Leitungen, Trägern und Elternvertretern der Kindertageseinrichtungen sowie dem bis zum 01.08.2013 geplanten U3 Ausbau auf eine Platzkapazität von insgesamt 199 U3 Plätzen in Oelde wird zugestimmt.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.09.2012 wurde als Teilplanung der Kindergartenbedarfsplanung der U3 Ausbau für Oelde vorgestellt. In diesem Rahmen sind Fragestellungen aufgezeigt worden, die verdeutlichen, dass zur zielgerichteten und bedarfsgerechten Umsetzung des Rechtsanspruchs auf eine U3 Betreuung verbindliche Festlegungen und Standards erforderlich sind. Dafür sind enge Absprachen mit den beteiligten Kindertageseinrichtungen und den Elternvertretern zu treffen.

Aus diesem Grund sind folgende Planungsabläufe und Entwicklungsinhalte (vgl. Teilplanung U3 Ausbau aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses v. 20.09.2012) vom Jugendhilfeausschuss als Grundlage für die weitere Beteiligung der Kindertageseinrichtungen und Elternvertreter zu beschließen, bevor die abschließenden Standards im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung am 07.03.2013 vom Jugendhilfeausschuss festzulegen sind.

Handlungsleitende Zielsetzung der U3 Kinderbetreuung in Oelde

Der Rechtsanspruch begründet einen Leistungsanspruch, über deren Inanspruchnahme die Eltern in ihrer eigenen Wahlfreiheit entscheiden. Somit soll folgendes strategische Ziel für die Stadt Oelde gelten:

Die Stadt Oelde gewährleistet für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten verlässliche, den qualitativen Standards entsprechende Betreuungs- und Bildungsangebote, die eine uneingeschränkte Wahlfreiheit zur Nutzung einer Kinderbetreuung für deren Kinder unter 3 Jahren gewährleisten, insbesondere

- zum Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit sowie zum Abschluss einer beruflichen Bildungsmaßnahme, einer Schulausbildung oder einer Hochschulausbildung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten,
- zur Entlastung bei persönlichen Lebenskrisen, Erziehungsschwierigkeiten Eltern bzw. Personensorgeberechtigten usw.,
- zur bewussten und ergänzenden Nutzung des frühkindlichen Bildungsangebotes.

Im Gegensatz zur Kinderbetreuung ab 3 Jahren, bei der trotz Wahlfreiheit der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, von einer frühkindlichen bzw. vorschulischen Bildungsnotwendigkeit in Kindertageseinrichtungen ausgegangen wird (indirekte „Kindergartenpflicht“), sollen bei einer Kinderbetreuung unter 3 Jahren die Motive und die individuelle Entscheidung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten für oder gegen eine institutionalisierte Kinderbetreuung (Wahlfreiheit) ohne Vorbehalte handlungsleitend sein.

Rechtsanspruch

Folgende gesetzliche Regelungen gelten:

- Einen **uneingeschränkten Rechtsanspruch** haben Kinder mit Beginn des 2. Lebensjahres (1-jährige) bis zum Ende des 3. Lebensjahres. Allerdings gelten Kinder im dritten Lebensjahr, die in den ersten drei Monaten (August, September oder Oktober) des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, in diesem Kindergartenjahr bereits als Kinder über 3 Jahren.
- Einen **eingeschränkten Rechtsanspruch** haben Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne SGB II erhalten.

Einsetzen des Rechtsanspruchs

In Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung unter 3 Jahren ist festzulegen, ab welchem Betreuungsumfang der uneingeschränkte Rechtsanspruch einsetzt.

Handlungsleitend sind für Oelde die Regelungen des KiBiz, wonach eine Finanzierungsbeteiligung für einen nach den inhaltlichen Kriterien (Bildung und Betreuung) des KiBiz anerkannten Betreuungsplatz ab einem Umfang von 15 Stunden erfolgt. Demnach begründen alle Betreuungsangebote unter 15 Std. keinen Rechtsanspruch, wenn nicht im Einzelfall die Kriterien Erwerbstätigkeit, Schulausbildung, Leistungen zur Eingliederung, besondere Lebenslagen anwendbar sind.

In Oelde soll davon abweichend ein Betreuungsbedarf ab 10 Std. im Rahmen der öffentlichen geförderten Kinderbetreuung anerkannt und flexibel z.B. in Großtagespflegestellen verteilt auf 2 – 5 Tage, bedarfsgerecht ermöglicht werden.

Betreuungsbedarfe unter 10 Stunden liegen in der Verantwortung der Eltern und werden finanziell nicht gefördert, wenn nicht die Kriterien Erwerbstätigkeit, Schulausbildung, Leistungen zur Eingliederung, besondere Lebenslagen anwendbar sind

Erfüllung des Rechtspruchs

Für **Kinder über drei Jahren** gilt in Oelde der uneingeschränkte Rechtsanspruch mit einem 35 Std. Angebot als erfüllt. Da davon auszugehen ist, dass die „Regelkindergartenzeit“ sich tendenziell nach vorne verlagert, d.h. **die Kinder im 3. Lebensjahr** zunehmend in den Kindertageseinrichtungen angemeldet werden, soll für diese Kinder dementsprechend der Rechtsanspruch ebenfalls mit einem 35 Std. Angebot als erfüllt gelten.

Für Kinder im 1. und 2. Lebensjahr soll auf Grund deren altersbedingten Entwicklungsstandes der Rechtsanspruch bereits mit einem 25 Std. Angebot als erfüllt gelten. Höhere Betreuungsbedarfe können bei Vorliegen der Kriterien Erwerbstätigkeit, Schulausbildung, Leistungen zur Eingliederung, besondere Lebenslagen unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises geltend gemacht werden.

Zielgruppe bzw. Kapazitätsquote

Zur Beurteilung des Ausbaustandes der U3 Betreuung ist in Oelde die Kapazitätsquote maßgebend. Sie stellt den Anteil der zur Verfügung stehenden U3 Plätze im Verhältnis zur potenziellen Zielgruppe der Kinder unter 3 Jahren dar. Die Kapazität an U3 Plätzen als verlässliche, bedarfsgerechte Angebote der Kinderbetreuung (ausreichende Kapazitäten), soll den Eltern eine Wahlfreiheit ermöglichen, damit sie zu dem von ihnen gewählten Zeitpunkt wieder eine Berufstätigkeit aufnehmen können.

Im Rahmen der Versorgungsquote wird festgestellt, wie viele Kinder eine U3 Betreuung im Verhältnis zur potenziellen Zielgruppe der Kinder unter 3 Jahren aktiv nutzen.

Die Kapazitäts- und Versorgungsquote in Oelde wird auf der Grundlage der potentiellen Zielgruppe, der Kinder unter 3 Jahren zu Beginn eines Kindergartenjahres z.B. am 01.08.2012 (Stichtagberechnung) berechnet:

- $\frac{3}{4}$ der Anzahl der zweijährigen im Geburtszeitraum v. 01.11.09- 31.07.10
- Anzahl der einjährigen im Geburtszeitraum v. 01.08.10- 31.07.11
- Anzahl der Kinder im ersten Lebensjahr im Geburtszeitraum v. 01.08.11- 31.07.12

Auf der Grundlage der Teilplanung U3 Ausbau aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses v. 20.09.2012 ergibt sich für Oelde zum 01.08.2012 eine Kapazitätsquote von 40,5 % bei insgesamt 199 Plätzen für Kinder unter drei Jahren, vorausgesetzt den Ausbauplanungen für das Kindergartenjahr 2012/13 wird zugestimmt.

Auf Grund einer Mitteilung des Landes Nordrhein-Westfalen ist für das Jahr 2013 mit weiteren Fördermitteln des Bundes in Höhe von 180.000,- € für die Stadt Oelde zu rechnen. Auf Grund der Kurzfristigkeit konnten hierzu noch keine Planungen erfolgen. Eine etwaige Aktualisierung der U3 Ausbauplanung wird in die Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2013/14 aufgenommen und in der Jugendhilfeausschusssitzung am 07.03.2013 vorgestellt.

Kooperative Steuerung der bedarfsgerechten Platzvergabe

Auf Grund der zunächst begrenzten Platzzahl in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege soll eine bedarfsgerechte Platzvergabe für Oelde gewährleistet werden.

Diese Aufgabe soll durch die „Servicestelle Kindertagesbetreuung“ im Fachdienst Jugendamt als zentrale Koordinationsstelle übernommen werden, da hier alle möglichen Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren bekannt sind und konkret am jeweiligen Bedarf orientiert, ein Betreuungsangebot vorgeschlagen werden kann. Dabei ist u. a. darauf zu achten, dass

- die qualifizierten Plätze in Kindertageseinrichtungen für zeitlich und inhaltlich umfassende Betreuungsbedarfe zur Verfügung stehen,
- über die mit der U3 Betreuung verbundenen Kosten aufgeklärt und in diesem Zusammenhang vermittelt wird, dass bei geringeren Betreuungsbedarfen (unter 20 Std., unter 15 Std.), denen außerhalb von Kindertageseinrichtungen, z.B. Großtagespflegestellen entsprochen wird, entsprechend geringere Elternbeiträge zu entrichten sind,
- durch die Kindertagespflege bzw. Großtagespflegestellen gezielt zeitlichen Betreuungsbedarfen, z.B. Flexible Zeiten und Umfänge, Randstunden usw. entsprochen werden kann, die in einer Kindertageseinrichtung nicht gebucht werden können.

Wie durch die bisherigen Ausführungen ersichtlich wird, gibt es einen umfangreichen Regelungsbedarf im Rahmen der Umsetzung des U3 Rechtsanspruchs in Oelde. Aus diesem Grund sollen die beteiligten Personen (Leitungen der Kindertageseinrichtungen, Elternvertreter usw.) und Institutionen (Träger) aktiv in die Planungen einbezogen werden. In den vergangenen Jahren gab es insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen sehr gute Erfahrungen mit einer kooperativen Planung und Steuerung von Entwicklungsprozessen (Familienzentrumsentwicklung, verschiedene Projekte).

Davon ausgehend wird der Fachdienst Jugendamt am 21.11.2012 im Vorfeld zur Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2013/14, die Leitungen und Trägervertreter zu einem „U3 Workshop“ einladen sowie die Teilplanung U3 Ausbau als einen Schwerpunkt auf der konstituierenden Jugendamtselfternratssitzung am 14.11.2012 thematisieren.